



## **Satzung „Weiterdenken Heinrich Böll Stiftung Sachsen e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Weiterdenken Heinrich Böll Stiftung Sachsen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist es, politische Bildung insbesondere in den Bereichen
  - Geschlechterdemokratie als ein von Dominanz freies Verhältnis der Geschlechter,
  - Ökologie und Wirtschaft,
  - Demokratie und Menschenrechte,
  - Kultur und Soziales,
  - Internationale Beziehungen und Frieden zu fördern.

Dazu werden Projekte wie Veranstaltungen, Ausstellungen und Publikationen konzipiert, organisiert und realisiert.

- (2) Durch Bildungsarbeit soll ein Beitrag geleistet und Voraussetzungen geschaffen werden zur Weiterentwicklung von Gesellschaft, Staat und internationaler Staatengemeinschaft nach ökologischen, demokratisch-emanzipatorischen, sozialen und friedlichen Grundsätzen.

Die Menschen sollen befähigt werden,

- globale, regionale, lokale und persönliche Prozesse und deren Zusammenhänge zu erkennen,
- historisch und perspektivisch zu denken,
- selbstbestimmt und solidarisch zu handeln,
- kritisch und kreativ die Gesellschaft und das Gemeinwesen mitzugestalten.

- (3) Der Vereinszweck und die Ziele sollen erreicht werden durch ein entsprechendes und allgemein zugängliches Bildungsangebot, das die Vielfalt der Bildungsformen (z.B. Tagungen, Seminare, Kongresse, Publikationen, Studien, Vorträge, Exkursionen) berücksichtigt und eine enge Zusammenarbeit mit Initiativen, Gruppen, Vereinen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die den Zielen und Prinzipien des Vereins nahestehen.

- (4) Der Verein folgt in seiner Wertorientierung dem Grundkonsens der Partei Bündnis 90 / Die Grünen. Er arbeitet in rechtlicher Selbständigkeit und geistiger Offenheit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (4) Es darf keine Person oder Institution durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und dessen Satzung anerkennt.

- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag an ihn. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei.

- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Fördermitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, gegen die Satzung verstößt, in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sein öffentliches Ansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfordert eine einfache Mehrheit. Der Vorstand gibt die Entscheidung dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt und dem Antragsteller in Textform zur Kenntnis. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen 1 Monat nach Zustellung Klage beim Amtsgericht erheben.
- (6) Das Fördermitglied hat in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht und das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen mit anderen Mitgliedern eine außergewöhnliche Sitzung einzuberufen.
- (7) Über die Mindesthöhe des Förderbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzt und dessen Satzung anerkennt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist auf 30 begrenzt. Die Wahlperiode für die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Zeitablauf der Wahlperiode, bei einem Vorstandsmitglied aber nicht vor Ablauf des Vorstandsamtes.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, gegen die Satzung verstößt, in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sein öffentliches Ansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen. Das betroffene Mitglied wird durch den Vorstand aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist prüft der Vorstand den Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme und beschließt, ob ein Ausschlussgrund vorliegt und der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Legt der Vorstand den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor, sind die Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds bis zur Entscheidung suspendiert. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Auf der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen 1 Monat nach Zustellung des Protokolls der Mitgliederversammlung Klage beim Amtsgericht erheben.

### **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
- (2) Für die Organe und die hauptamtlich, dauerhaft angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt eine Quotierung von mindestens 50 Prozent für Frauen.
- (3) Der Mitgliederversammlung dürfen bis zu einem Viertel Personen angehören, die auf Landes- oder Bundesebene ein Parteiamt innehaben oder in Landes-, Bundesebene oder

Europaparlament ein Mandat ausüben. Vorstandsmitglieder dürfen kein Parteiamt oder Mandat auf den vorab bezeichneten Ebenen haben.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (3) Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die ordentlichen Mitglieder
- (5) Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten folgende Kompetenzen:
  - Festsetzung der grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muss von dem/der Protokollanten/in, sowie dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet werden.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurücktreten wollen und dadurch die für die gesetzliche Vertretung erforderliche Zahl von 2 Vorstandsmitgliedern unterschritten werden würde. Die Tagesordnung enthält die Ankündigung des Rücktritts und der Nachwahl des Vorstands. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (9) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/6 aller Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) in Textform unter Beifügung der zu behandelnden Gegenstände mit Begründung verlangt. Weitere Gegenstände können nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 7a hybride Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann bei der Einladung zur Mitgliederversammlung vorsehen, dass die Teilnehmenden an der Versammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand muss in der Einladung angeben, wie Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand teilt den Mitgliedern spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Mitglieder müssen für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung via elektronischem Kommunikationsmittel einen Ort wählen, an dem sie einen genügenden Internetempfang haben, an dem keine Hintergrundgeräusche stören und an dem kein unbefugter Dritter mithören kann. Die Teilnehmenden müssen während der gesamten Versammlung die Kamera eingeschaltet haben.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die diese Anforderung nicht einhalten, von der Versammlung auszuschließen.

Der Vorstand ist in seiner Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung frei.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Er besteht aus drei Mitgliedern.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Abwahl des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

Bei Rücktritt oder Abwahl eines Vorstandes während der Wahlperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein ordentliches Mitglied per Beschluss in den Vorstand berufen. Würde durch den Rücktritt die für die gesetzliche Vertretung erforderliche Zahl von 2 Vorstandsmitgliedern unterschritten werden, kann der Rücktritt nur auf einer Mitgliederversammlung erklärt werden, auf der im Anschluss eine Nachwahl durchgeführt wird.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten.

### **§ 9 Wirtschaftsführung und Prüfung**

(1) Der Verein ist durch das Stiftungsfinanzierungsgesetz gesetzlich verpflichtet, seine Wirtschaftsführung durch eine Wirtschaftsprüfung überprüfen zu lassen. Sollte dieses Erfordernis in Zukunft entfallen, beschließt die Mitgliederversammlung, ob weiter eine Wirtschaftsprüfung beauftragt oder eine andere Form der Prüfung gewählt wird.

(2) Der Vorstand wird den Bericht der Wirtschaftsprüfung auf der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes vorstellen.

### **§ 10 Vereinsmittel**

(1) Die zum Erreichen der Vereinsziele notwendigen Mittel bezieht der Verein aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,
- aber hauptsächlich aus einmaligen oder laufenden Beiträgen öffentlicher Körperschaften.

(2) Mitglieder des Vereins können durch Vorstandsbeschluss von der Leistung von Beiträgen befreit werden.

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen, Satzungsänderungen**

(1) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Änderungen, die im Rahmen der Eintragung von Vereinsbeschlüssen durch das Vereinsregister oder das Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

### **§ 12 Auflösung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Heinrich-Böll-Stiftung e.V. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.